

Satzung der Gesundheitsregion Nürnberg e.V. in der Fassung vom 08.11.2024

## **Satzung**

### **Gesundheitsregion Mittelfranken e.V.**

in der Fassung vom 08.11.2024



## **Präambel**

Die Gesundheitsversorgung steht im Mittelpunkt des gesellschaftlichen Lebens und ist von zentraler Bedeutung für das Wohl der Menschen. Vor diesem Hintergrund wurde der Verein „Gesundheitsregion Mittelfranken“ gegründet, um die Akteure des Gesundheitswesens aus verschiedenen Bereichen zu vernetzen, den Austausch und Dialog zu fördern und die Qualität und Effizienz des Gesundheitswesens in der Region Mittelfranken zu stärken.

Der Verein verfolgt dabei ausdrücklich die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Im Rahmen dieser Zielsetzung möchte der Verein durch eine umfassende Zusammenarbeit der im Gesundheitswesen tätigen Akteure aus Wissenschaft, Medizin, Pflege, Rehabilitation, Kostenträgern und weiteren Bereichen die Gesundheitsversorgung in der Region nachhaltig verbessern.

Durch die Bereitstellung von Kommunikationsplattformen, die Organisation von Veranstaltungen und die Förderung des Wissenstransfers sowie durch Öffentlichkeitsarbeit trägt der Verein zur Bündelung von Kompetenzen bei und wirkt darauf hin, das Gesundheitswesen in der Region Mittelfranken zukunftsfähig und nachhaltig zu gestalten.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen

**„Gesundheitsregion Mittelfranken e.V.“**

- (2) Er hat seinen Sitz in 90439 Nürnberg, Am Leonhardspark 3 und wird in das zuständige Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Gesundheitsregion Mittelfranken e.V. ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

### (1) Zweck des Vereins ist

die Förderung des Gesundheitswesens in der Region Mittelfranken durch die Vernetzung der Akteure des Gesundheitswesens aus den verschiedensten Sektoren, wie aus den Bereichen der niedergelassenen Ärzte und Zahnärzte, der zugelassenen Krankenhäuser wie Privatkliniken, der medizinischen Wissenschaft und Wirtschaft, sowie aus den Bereichen der Kostenträger, wie den gesetzlichen Krankenkassen, den Privaten Krankenversicherungen, den Bereichen der Rehabilitation und Pflege, den Bereichen der medizinischen Dienstleistern etc..

### (2) Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere

- a. über die Bildung einer Plattform für Kommunikation, Austausch und Dialog zwischen den Akteuren im Gesundheitswesen der Region und die Zusammenführung der verschiedenen Interessen,
- b. über den Wissenstransfer im Gesundheitsbereich durch die Organisation und Ausrichtung von Veranstaltungen (z.B. Tagungen, Foren, Workshops und die Teilnahme an solchen Veranstaltungen) sowie die Herausgabe von Publikationen,
- c. durch die Bündelung von Kompetenzen und Interessen der maßgeblichen Akteure, auch durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit,
- d. durch die Vermittlung und Zusammenführung von Akteuren im Gesundheitsmarkt.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins Gesundheitsregion Mittelfranken e.V. kann jede volljährige, natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit abschließend.
- (3) Juristische Personen benennen gegenüber dem Vorstand einen Vertreter, der die Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten, insbesondere das Stimmrecht, für sie wahrnimmt. Änderungen in der Außenvertretung gegenüber dem Verein bei der Wahrnehmung der Stimmrechte sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, natürliche und juristische Personen, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen, ohne selbst ordentliche Mitglieder zu sein, als fördernde Mitglieder aufzunehmen.

### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a. den Tod eines Mitglieds bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen,
  - b. schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist.
  - c. den Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, auf Beschluss des Vorstandes, nach vorheriger Anhörung des Mitglieds.
  - d. Streichung aus der Mitgliederliste, sofern das Mitglied mit der Zahlung zweier Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung in Verzug ist, nach vorheriger Anhörung des Mitglieds.
- (2) Das Ende der Mitgliedschaft nach § 5 Absatz 1 lit. c und d. wird durch einen entsprechenden Vorstandsbeschluss sofort wirksam. Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief unverzüglich davon in Kenntnis.

- (3) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Das Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Es hat darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und Vorschläge zu den Aktivitäten des Vereins einzubringen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu fördern.
- (3) Die Rechte des Mitglieds in der Mitgliederversammlung richten sich nach den dazu geltenden Regelungen (§ 8 und § 9).

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragssatzung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Bis zum Erlass der Beitragssatzung wird der Jahresbeitrag wie folgt festgesetzt.

Natürliche Personen	150,00 EUR
Juristische Personen	700,00 EUR

- (3) Mehrere natürliche Personen, die gemeinsam in der Rechtsform einer Personengesellschaft als Leistungserbringer im Gesundheitswesen tätig sind, bezahlen gemeinsam maximal den Beitrag einer juristischen Person.
- (4) Der Vorstand kann einvernehmlich mit Zustimmung des jeweiligen Mitglieds zusätzliche Mitgliedsbeiträge, insbesondere Gründungsbeiträge für einzelne Mitglieder durch Beschluss festsetzen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann nach Wahl des Vorstandes in Präsenz, als virtuelle Versammlung mittels elektronischer Kommunikationsmittel oder in hybrider Form (Kombination aus Präsenzveranstaltung und elektronischer Teilnahme) abgehalten werden. Ein Wahlrecht der Mitglieder hinsichtlich der Form der Versammlung besteht nicht.
- (3) Im Falle einer digitalen Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Versammlung können Vereinsmitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort an Mitgliederversammlungen teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (virtuelle Versammlungsteilnahme).
- (4) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand kann, sofern das Vereinsinteresse dies erfordert, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Antrag von Zweifünftel der Mitglieder ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuberufen. Zu jeder Mitgliederversammlung ist schriftlich oder in Textform mit einer Frist von einem Monat einzuladen. Die Einzelheiten der Ladung regelt Absatz 7.
- (6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
  - a. Entgegennahme des Berichtes des Vorstands,
  - b. Bericht des Kassenprüfers
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahlen, soweit erforderlich
  - e. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlags für das laufende Geschäftsjahr

- f. Verabschiedung bzw. Änderung der Beitragsordnung
- g. Beschluss über vorliegende Anträge
- h. Wahl des Kassenprüfers

- (7) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von einem Monat unter Angabe von Zeit, Datum und Ort sowie der vorläufigen Tagesordnung durch besondere Einladung geladen in Textform worden ist. Das Datum des Poststempels bzw. der Versand der E-Mail genügt zur Fristwahrung. Die Einladung kann zur Fristwahrung auch in einem Publikationsorgan des Verbandes veröffentlicht werden.
- (8) Eine Beschlussvorlage zu einer Satzungsänderung muss bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein. Beschlüsse können wirksam nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, Änderungen der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Anträge sind den Mitgliedern vorher im Wortlaut in Textform mitzuteilen. Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung einer 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Abstimmungen über die Wahlen zum Vorstand und über Sachfragen werden mit Handzeichen entschieden. Auf Antrag eines Mitglieds findet die Wahl zum Vorstand durch geheime Wahl statt. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, eine Abstimmung auch schriftlich durchführen zu lassen, wenn er bei der Auszählung der Stimmen Zweifel an der Korrektheit des Ergebnisses hat.
- (10) Für die Wahl zum Vorstand braucht ein Kandidat mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Erreicht ein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl nicht, so wird erneut gewählt. Bei den Wahlen zu den Beisitzern können mehrere Kandidaten angekreuzt werden. Ergibt sich bei den Vorstandswahlen Stimmengleichheit, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der größten Stimmenzahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (11) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie soll insbesondere enthalten:
- Zahl der anwesenden Mitglieder,
  - die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
  - Anträge und im Wortlaut zu protokollierende Beschlüsse samt Namen der Antragsteller.

## **§ 9 Virtuelle Teilnahme an der Mitgliederversammlung**

- (1) Für den Fall, dass eine virtuelle Teilnahme an der Mitgliederversammlung nach § 8 vorgesehen ist, ist die virtuelle Versammlungsteilnahme dem Vorstand spätestens drei Tage vor Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung an die bei Einberufung angegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift unter Angabe von Vor- und Nachnamen sowie einer Telefonnummer des Mitglieds mitzuteilen (Mitteilungsobliegenheit). Bei rechtzeitiger Mitteilung werden dem Mitglied die für eine virtuelle Teilnahme notwendigen Zugangsdaten an die letzte dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift übersendet. Weichen die für die Mitteilung der virtuellen Teilnahme verwendeten Adressdaten von jenen i.S.d. Satzes 2 ab, erörtert der Vorstand die Sachlage zumindest telefonisch mit dem Mitglied. Bestehen danach Zweifel an der Identität des Mitglieds, ist auf eine Teilnahme in Präsenz zu verweisen.
- (2) Die virtuelle Versammlungsteilnahme erfolgt in einem nur für Mitglieder mit deren Zugangsdaten zugänglichen Meetingraum. Für die virtuelle Teilnahme ist eine gegenseitige, ständige Video- und Audiosignalübertragung, bei fehlender Videoübertragung jedoch zumindest letztere, erforderlich (virtuelle Teilnahmevoraussetzungen). Sind virtuell teilnehmende Mitglieder dem Vorstand nicht persönlich bekannt, ist deren Identität bei Einwahl durch Vorzeigen eines gültigen Lichtbildausweises über die Videofunktion des technischen Endgerätes oder eine entsprechende vorherige Identitätsprüfung festzustellen.
- (3) Virtuell teilnehmende Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis nehmen können.
- (4) Bei Einberufung der Mitgliederversammlung ist auf
  - a. die Möglichkeit virtueller Versammlungsteilnahme,
  - b. die Form virtueller Teilnahme gemäß § 9 Abs. 2,
  - c. die Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2,

- d. die Mitteilungsobliegenheit gemäß § 9 Abs. 1,
- e. das Verfahren gemäß § 9 Abs. 1
- f. sowie auf die Verpflichtungen virtuell teilnehmender Mitglieder gemäß § 9 Abs. 3

ausdrücklich hinzuweisen.

Eine E-Mail-Adresse und Postanschrift für die Ausübung der Mitteilungsobliegenheit gemäß § 9 Abs. 1 ist im Falle einer digitalen Teilnahme des Mitglieds anzugeben.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden sowie einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Funktion des Schatzmeisters. Daneben können bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, einen Beirat zu installieren und bis zu 10 Mitglieder in den Beirat zu berufen. Der Beirat übernimmt lediglich eine beratende Funktion.

Den Vorstand gemäß § 26 BGB bilden der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, die den Verein jeweils allein vertreten.

- (2) Für den Vorstand des Vereins sind allein ordentliche Mitglieder wählbar. Ist das ordentliche Mitglied eine juristische Person, so ist ein für die Dauer einer Amtsperiode bestimmter Vertreter dieser juristischen Personen wählbar.
- (3) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen. Ihm obliegt die Überwachung der laufenden Geschäftsführung. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht anderen Organen übertragen sind.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende beruft nach Bedarf die Sitzungen des Vorstands schriftlich oder in Textform (E-Mail ist ausreichend) unter Mitteilung der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5) Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende sind für die Konten des Vereins jeweils allein zeichnungsberechtigt.

### **§ 11 Amtsdauer, Wiederwahl**

- (1) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt, so beschließt der Vorstand, ob für den Rest der Amtszeit ein Vertreter gewählt werden soll oder ob die Amtsgeschäfte unter den restlichen Mitgliedern aufgeteilt werden sollen. Ein Ausscheiden liegt auch dann vor, wenn ein Vertreter einer juristischen Person in den Vorstand gewählt worden ist und dieser Vertreter während der Dauer der Amtsperiode seine Tätigkeit bei oder für die juristische Person beendet. Der Vorstand ist auch berechtigt, durch Beschluss ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (3) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand das Amt übernommen hat.

### **§ 12 Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen. Auch die Mittelverwendung und die satzungsmäßige und steuerlich korrekte Mittelverwendung ist von den Kassenprüfern festzustellen. Die Kassenprüfer unterrichten die Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit 4/5-Mehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden zu Liquidatoren zu bestellen.
  
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks satzungsgemäßer Verwendung für die des öffentlichen Gesundheitswesens. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.11.2024 beschlossen.